



Amtliche Bekanntmachung

26. Jahrgang

8. Oktober 2020

Nr. 30

Inhalt:

Seite

Richtlinie zur Vergabe von Gastdozenturen und zur Höhe der Entgelte
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (GastdozenturR)

1

Richtlinie zur Vergabe von Gastdozenturen und zur Höhe der Entgelte an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (GastdozenturR)

Auf Grundlage des § 52 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) werden folgende Regelungen getroffen:

Anlagen:

Anlage 1: Rahmenauftrag für Gastdozenturaufträge

Anlage 2: Personalfragebogen für Gastdozenturen

Anlage 3: Datenbogen für die Abrechnung des Gastdozenturauftrages

Anlage 4: Nachweis über geleistete Lehrtätigkeit

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Gastdozenturen werden i.d.R. als vorübergehende Professurvertretungen eingesetzt, etwa bei Lehrreduzierungen oder kurzen Abwesenheiten. Der Fokus liegt auf der Lehre. Themen der Forschung oder akademischen Selbstverwaltung sollen keine oder nur eine kleine Rolle spielen, bspw. im Bereich der Lehrplanung. Gastdozenturen können auch zur Erprobung neuer, bisher noch nicht abgedeckter Fachgebiete eingesetzt werden.

(2) Gastdozenturen sind Personen, die gemäß § 52 BbgHG befristet und selbständig Lehraufgaben an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF wahrnehmen. Sie müssen die Voraussetzungen des § 41 BbgHG erfüllen. Gastdozenturen sollen mindestens über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine entsprechende pädagogische Eignung sowie über die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch eine qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit verfügen. Akademisches Personal der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF kann parallel zum Dienstverhältnis keine Gastdozentur wahrnehmen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch den*die Dekan*in auf Basis eines Kurzgutachtens der ständigen Kommission des Studiengangs geprüft.

(3) Gastdozenturen können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Hochschullehrer*innen wahrzunehmen sind. Dabei sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus §§ 21 ff. BbgHG ergeben, zu beachten.

(4) Gastdozenturen werden vorrangig zur Sicherstellung des verpflichtend in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Lehrangebotes erteilt, insbesondere bei vorübergehender Abwesenheit oder Deputatsreduzierung einer Professur.

§ 2 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben einer Gastdozentur gehören, neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen, alle damit zusammenhängenden Korrekturen und verbundenen sonstigen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden, die Durchführung von Prüfungen (Hausarbeiten, Klausuren etc.) und die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsverwaltungssystem bzw. deren Dokumentation.

(2) Die Vorbereitung und Umsetzung von Exkursionen muss mit dem Dekanat abgestimmt werden. Hier dürfen Reisekosten abgerechnet werden, ebenso für Dienstreisen, die im Rahmen der Ausübung des Fachgebietes notwendig sind.

§ 3 Rechtsverhältnisse der Gastdozentur

(1) Die Gastdozentur wird in freier Mitarbeiter*innenschaft ausgeübt. Sie begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und kein Dienstverhältnis, analog zu § 58 BbgHG. Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht kein Anspruch.

(2) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts sowie der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten trägt die Gastdozentur selbst Sorge. Die

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF unterrichtet die zuständigen Finanzbehörden und gegebenenfalls die Versorgungsbezüge zahlende Stelle über die Zahlung der Vergütungen.

§ 4 Beauftragung von Gastdozenten

(1) Soweit absehbar ist, dass eine Vertretung notwendig wird, stimmen sich Studiengang und Dekan*in über eine passende Vertretungslösung ab. Im Falle der Gastdozentur, läuft die Einrichtung gem. nachfolgender Absätze ab.

(2) Eine Gastdozentur darf für maximal drei Jahre eingerichtet werden. Die Einrichtung bedarf der Zustimmung des*der Präsidenten*in. Neben der Rahmenbeauftragung werden die konkreten Lehrverpflichtungen im Zuge der Lehrplanung mit dem Dekanat festgelegt. Die Anlagen 2 „Personalfragebogen“ und 3 „Datenblatt zur Abrechnung der Gastdozentur“ müssen ausgefüllt vorliegen und sind Bestandteil der Beauftragung.

(3) Die Zuständigkeit der Zuweisung von Lehrveranstaltungen liegt bei dem*der Dekan*in, der*die sie übertragen kann.

(4) Die Erteilung der Gastdozentur bedarf der Schriftform und enthält die abzuleistenden SWS. Lehrveranstaltungen mit Modul und Jahrgang werden gem. (1) gesondert festgelegt.

(5) Der Umfang der Gastdozentur darf den Umfang der zu vertretenden Lehrverpflichtung einer Professur nicht übersteigen. Liegt kein Vertretungsfall vor, darf der Umfang das Lehrdeputat einer Professur eines vergleichbaren Fachgebietes nicht übersteigen.

§ 5 Vergütungsgrundsätze von Gastdozenten

(1) Die Gastdozentur wird nicht vergütet, wenn der*die Inhaber*in der Gastdozentur schriftlich auf eine Vergütung verzichtet hat.

(2) Im Dozenturauftrag ist zu bestimmen, in welcher Höhe er vergütet wird. Reise- und Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Wegstrecke zur Universität stehen, werden nicht erstattet.

(3) Die Erteilung von Gastdozenten und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen.

(4) Gastdozenten werden nach dem Schlüssel:

$$\text{Vergütung} = \text{Semesterwochenstunden} \times \text{Semesterwochen (i.d.R. 15)} \times \text{Honorarsatz}$$

pauschal monatlich vergütet.

Die Vergütung wird zum Monatsende auf ein von der Gastdozentur zu benennendes Konto überwiesen.

(5) Die Gastdozenten reichen zum Ende des Semesters das Formular gem. Anlage 4 je Veranstaltung ein. Die Vergütung des letzten Monats erfolgt erst bei Erfüllung der Nachweispflichten.

§ 6 Vergütungssätze für Gastdozenten

(1) Erfolgt die Professurvertretung kostenneutral oder mit Einsparungen im Vergleich zur Regelprofessur, trifft die Entscheidung über die Höhe der Vergütung der Gastdozentur der*die Dekan*in.

(2) Erfolgt die Beauftragung nicht kostenneutral ist eine Abstimmung mit dem*der Mittelbewirtschafter*in notwendig.

(3) Je nach Erfahrung und Mangel auf dem Fachgebiet können Sätze zwischen 80,00 und 120,00 Euro vereinbart werden.

(4) Für die Korrektur bzw. Begutachtung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Zugangs- und Abschlussprüfungen gilt die Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen und zur Höhe der Lehrauftragsentgelte an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 7 Auflösung

(1) Der Auftrag kann durch die Hochschule bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – bis zum Ende der Vorlesungszeit – aufgelöst werden. Hierzu zählt insbesondere die Nicht-Erbringung der geschuldeten Lehrleistung.

(2) Die Gastdozentur kann ohne besonderen Grund – bis maximal drei Monate nach Semesterbeginn – für das Folgesemester aufgelöst werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
Kanzler
Martin Jank

Anlage 1

Rahmenauftrag für Dozenturaufträge

*Name der/des Gastdozent*in:*

an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

§ 1 Pflichten der Gastdozentur

- (1) Der einzelne Dozenturauftrag wird auf Grundlage der Rahmenbeauftragung über die jeweilige Fakultät vergeben.
- (2) Mit der Annahme des Dozenturtrages verpflichtet sich der*die Beauftragte, die übernommene(n) Veranstaltung(en) regelmäßig zu den von der Fakultät vereinbarten Zeiten durchzuführen und Änderungen – auch im Einzelfall – nur im Einvernehmen mit dem*der zuständige Dekan*in vorzunehmen. Die Annahme gilt als bewirkt, wenn der*die Dozent*in dem Angebot über die in dem jeweiligen Semester zu übernehmende/n Lehrveranstaltung/en nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des schriftlichen Angebots widerspricht. Die Gastdozentur verpflichtet sich ferner zur Ermittlung und Abgabe von Semesterbeurteilungen für die Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen nach Maßgabe der Vorschriften in den Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Der erhaltende Dozenturauftrag ist innerhalb von 14 Tagen auf Richtigkeit zu prüfen und ggf. bei dem*der Dekan*in zu beanstanden. Nach Ablauf der Frist sind nicht Einwände nicht mehr möglich.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Höhe und Zahlungsweise des Entgelts richten sich nach der jeweils gültigen *Richtlinie zur Vergabe von Gastdozenturen und zur Höhe der Entgelte an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (GastdozenturR)*. Im Dozenturauftrag ist zu bestimmen, in welcher Höhe er vergütet wird.

Das Entgelt wird nur gezahlt für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten Dauer, bei künstlerischen Lehrstunden 60 Minuten.

- (2) Die Vergütung wird zum Monatsende auf ein von der Gastdozentur zu benennendes Konto überwiesen. Die Gastdozenturen reichen zum Ende des Semesters das Formular gem. Anlage 4 je Veranstaltung ein. Die Vergütung des letzten Monats erfolgt erst bei Erfüllung der Nachweispflichten. Mit Vergütung sind alle Ansprüche aus dem Auftrag abgegolten (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial).
- (3) Daneben werden Ansprüche auf Familienzuschläge, auf Vergütungsfortzahlung im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, auf Urlaubsvergütung, auf Urlaubsgeld, auf Zuwendung, auf Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall, auf vermögenswirksame Leistungen oder auf sonstige Nebenleistungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen nicht begründet.
- (4) Ansprüche aus dem Gastdozenturverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Seite geltend gemacht werden. Die Fälligkeit beginnt mit dem Ende des Semesters, an dem die Gastdozentur ausläuft und ist damit mit dem Ende des Folgesemesters fällig.

§ 3 Rechtsverhältnis

Die Dozentur ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, gemäß § 58 (3) BbgHG. Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit. Gastdozenten müssen ihren steuer- und versicherungsrechtlichen Verpflichtungen gegebenenfalls selbst nachkommen.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Durchführung des Gastdozenturauftrages muss bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen von deren Personalstelle als Nebentätigkeit genehmigt sein.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

Der Gastdozenturauftrag kann gem. § 6 GastdozentenR aufgelöst oder widerrufen werden.

§ 6 Schriftform

Jede Änderung eines Lehrauftrages bedarf der Schriftform.

Potsdam, den

.....

Dekan*in

Anlage 2

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
 Marlene-Dietrich-Allee 11
 14482 Potsdam-Babelsberg

Personalfragebogen für Gastdozenten

Beantworten Sie bitte sämtliche Fragen in lesbarer Schrift (gegebenenfalls Druckschrift). Kalenderdaten geben Sie bitte mit Tag, Monat und Jahr an.

Sollte eine Frage nicht auf Sie zutreffen, ist das Wort „entfällt“ einzusetzen.

Aus dem von Ihnen ausgefüllten Personalfragebogen können Sie keine Ansprüche auf eine Beschäftigung herleiten.

1. Name (ggf. auch Geburtsname)			
2. Vorname (Rufnamen unterstreichen)			
3. geboren Tag Monat Jahr am in			Staatsangehörigkeit
4. Anschrift			Telefon
E-Mailadresse			
5. Allgemeinbildende Schule	vom	bis zum	Schulabschluß

6. Weiterführende Schulbildung z.B. Berufsfachschule, Fachoberschule, Handelsschule

Art bzw. Name der Schule	in	vom	bis zum
Prüfung bzw. Abschluß:			

7. Studium an einer Hochschule

(einschl. Fachhochschule, Akademie, Höhere techn. Lehranstalt o.a.)

Art des Studiums/Fachrichtung	vom	bis zum
Letzte Hochschule		
Art der Abschlussprüfung	bestanden am	
	bestanden am	
Diplom/ Bachelor/ Master als	am	
Promotion zum		
staatl. Anerkennung/ Erlaubnis als		
2. Staatsprüfung		

bitte wenden

Bisherige Tätigkeiten

Geben Sie bitte nachstehend in chronologischer Reihenfolge möglichst lückenlos alle Tätigkeiten an, die Sie im Anschluss an Ihre Schul- und Berufsausbildung beruflich ausgeübt haben				
Arbeitgeber bzw. Dienstherr, freiberufliche Tätigkeit	Art der Tätigkeit	vom	bis zum	Sonstiges

Ich versichere, nach bestem Wissen und Gewissen vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben und bin damit einverstanden, dass von mir personenbezogene Daten zur Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Aufgaben gespeichert und verwendet werden.

.....

Ort Datum

Vor- und Zuname

Anlage 3

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
Marlene-Dietrich-Allee 11
14482 Potsdam

Datenbogen für die Abrechnung des Entgeltes der Gastdozentur

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Bezeichnung der Gastdozentur (title):

Für die Zahlung sind genaue Angaben erforderlich - bitte sorgfältig ausfüllen!

Name:	
Anschrift (address):	Geldinstitut (bank):
Telefon (phone):	IBAN (or bank account number):
E-mail-Adresse (email):	BIC (or bank routing number):
zuständiges Finanzamt:	Steuer-Nr. (tax-ID): KSK: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

.....
U n t e r s c h r i f t (signature) / D a t u m (date)

Fakultät: I zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

.....
U n t e r s c h r i f t (Studiengangsleiter) / D a t u m

Anlage 4

Nachweis über geleistete Lehrtätigkeit an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (assignment)

Veranstaltung:	
Datum (date)	Stundenzahl (hours)
	insgesamt:

Die umseitig aufgeführten Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang zustande gekommen.
Die Lehrveranstaltungen wurden von mir selbst durchgeführt.

.....
Unterschrift (signature) / Datum (date)

Fakultät: I zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

.....
Unterschrift (Studiengangsleiter) / Datum